

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2007

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1	Termine Arbeitskreis für Baufragen	10
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	1	Hinweis auf Fortbildungsangebote außerhalb des Pfarrerfortbildungsprogramms	11
Anlage von Kapitalvermögen	2	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	11
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte	4	Rüstzeit 2007 für Küsterinnen und Küster	12
Satzung der regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonische Träger in Düsseldorf	4	Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen	12
Satzung „Soziale Friedensdienste Duisburg“ des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg	5	Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland	13
Satzung des Fachausschusses für Kirchenmusik im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel	8	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	13
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen	9	Personal- und sonstige Nachrichten	14
Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am 31. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Köln vom 6. bis 10. Juni 2007	10	Literaturhinweise	15

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

701640 Az. 12-1:0006 Düsseldorf, 11. Dezember 2006

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 22. November 2006

§ 1

Änderung des § 15

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die in Klammern gesetzten Zusätze werden gestrichen.

b) In Buchstabe c) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und, mit neuer Zeile beginnend, folgende Ergänzung eingefügt: „jedoch nicht auf mehr als durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich.“

2. Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatznummerierung gestrichen.

3. Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatznummerierung gestrichen.

4. Absatz 6d wird wie folgt formuliert:

„In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst und im Wechselschichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen verlängert werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Schichten mit einer über zehn Stunden hinaus verlängerten Arbeitszeit geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden. Schichten mit einer über zehn Stunden hinaus verlängerten Arbeitszeit setzen eine

– Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,

– Belastungsanalyse gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz und

– ggf. daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes voraus.“

5. Es wird ein Absatz 6e mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

6. Folgender Absatz 6f wird eingefügt:

„Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann mit schriftlicher

Zustimmung des Angestellten im Rahmen des § 7 Abs. 2a und Abs. 7 Arbeitszeitgesetz und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 6e eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich im Kalenderjahr bis zu 60 Stunden betragen.“

§ 2

Laufzeit

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt ohne Nachwirkung am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Dortmund, den 22. November 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anlage von Kapitalvermögen

702117 Az. 93-10

Düsseldorf, 12. Dezember 2006

Mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 11. Juni 1999 wurde § 50 Abs. 3 Verwaltungsverordnung (VwO) dahingehend erweitert, dass die Anlage von bis zu 30 % des gesamten Kapital- und Rücklagenvermögens in deckungsstockfähige Fonds deutscher Kapitalgesellschaften zugelassen wird. Die Aktienquote innerhalb dieser Fonds darf maximal 30 % betragen und muss aus in der EU börsennotierten Aktien bestehen (Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999, KABI. S. 214).

Ferner wurden mit Beschluss der Kirchenleitung vom 21. September 2001 die Anlage in sogenannte Nachhaltigkeitsfonds, die am DJ-Substainability-Index ausgerichtet sind, zugelassen (Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001, KABI. S. 312) wie z.B.:

- KCD-Union-Aktien Nachhaltig
- KCD-Union-Renten Nachhaltig

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2006 hat die Kirchenleitung folgende Regelung getroffen:

- Grundsätzlich dürfen bei allen Anlageformen eines Anlegers der Gesamtanteil der Anlagen mit Aktiencharakter (z.B. Aktienfonds, Aktienindex, Anleihen mit Aktienbasis ohne Kapitalgarantie) in keinem Fall 9 % des Kapitalvermögens überschreiten. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen ist zu achten. Der Grundsatz der Sicherheit der Anlagen hat Vorrang.
- Der Schwerpunkt der Geldanlagen soll in Euroländern erfolgen. Zur Risikostreuung können auch internationale Aktien- und Rentenanlagen beigemischt werden. Dieser Anteil kann über die Vermögensverwaltung, Renten-, Aktien-, Misch- oder in Spezialfonds mit abgedeckt werden.

Wegen des Wegfalls des Begriffs „Deckungsstockfähigkeit“ und der auf Grund unterschiedlichen Rechtsprechung zum Begriff „Mündelsicherheit“ bestehenden Rechtsverunsicherung wird zukünftig auf Ratings zurückgegriffen. Dabei ist die Anlage im Bereich „Investmentgrade“ entsprechend folgender Tabelle zulässig.

Die im Folgenden aufgeführten Rating-Einstufungen beziehen sich auf den Katalog von Standard & Poor's. Die Rating-Einstufungen der anderen großen Rating-Agenturen können der Tabelle entnommen werden.

Rating-Tabelle Investmentgrade

Bankprodukte/Wertpapieranlagen	Gewichtung in Relation zum Kapitalvermögen
<p>1. geringes Verlustrisiko</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlageprodukte von Banken, die einem Sicherungsfonds angehören, wie z. B. Festgelder/Tagesgelder/Sparbriefe/Wachstumsbriefe der KD-Bank – Bundesschatzbriefe – Finanzierungsschätze – Auf € lautende Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds 	<p>Eine Anlage von kirchlichen Geldern kann bis zu 100 % des Kapitalvermögens betragen.</p>

Bankprodukte/Wertpapieranlagen	Gewichtung in Relation zum Kapitalvermögen
<p>2. A mäßiges Verlustrisiko</p> <ul style="list-style-type: none"> – festverzinsliche Euro-Wertpapiere (Inhaberschuldverschreibungen, wenn sie einem Sicherungsfonds unterliegen und nicht nachrangig sind, Bundesanleihen, Obligationen jeweils mit Bonität von AAA bis einschließlich A-) – gedeckte Papiere (z.B. Pfandbriefe) 	<p>Eine Anlage von kirchlichen Geldern <u>darf</u> bis zu 80 % des Kapitalvermögens betragen.</p>
<p>2. B mäßiges Verlustrisiko</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festverzinsliche Euro-Wertpapiere (auch Corporate-Bonds), wenn sie keinem Sicherungsfonds unterliegen und nicht nachrangig sind; Bonität von AAA bis einschließlich A- – Mischfonds mit einem Aktienanteil von bis zu 30 % – Spezialfonds mit Aktienanteil von bis zu 30 % - Beteiligung an Fonds, der die Aktien enthält – Vermögensverwaltung mit einem Aktienanteil von bis zu 30 % - Direktanlage in Aktien – Rentenfonds mit Schwerpunkt Europa z. B. KCD Nachhaltig RENTEN, UniKapital-net, UniEuroAspirant, UniEuroRentaCorporate, dit Euro Bond Total return – Strukturierte Anleihen oder Zertifikate mit Kapitalgarantie und mit Bonität von AAA bis einschließlich A- – Garantiefonds, die Aktien, Renten oder Rohstoffe beinhalten 	<p>Eine Anlage von kirchlichen Geldern <u>darf</u> bis zu 30 % des Kapitalvermögens betragen.</p>
<p>3. erhöhtes Verlustrisiko</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festverzinsliche Euro-Wertpapiere mit Bonität von BBB+ bis BBB- – Fonds mit Wandelanleihen – Fonds mit Genussscheinen, wie z.B. DWS Euro Spezial – Index-Zertifikate auf die großen Aktien- und Rentenindices – internationale Rentenfonds wie z.B. UniRenta – Aktienfonds mit in der EU gehandelten Aktien (auch internationalen Standardaktien), wie z.B. KCD-Nachhaltig Aktien, Ökovision, UniDividendenAss/-net, UniGlobal/-net, DWS Vermögensbildungsfonds I, UniEuroStoxx50/-net usw. – Mischfonds mit einem höheren Aktienanteil als 30 % und bis zu max. 65 %, z.B. KD-Union Fonds – Spezialfonds mit einem höheren Aktienanteil als 30 % und bis zu max. 65 % – Vermögensverwaltung mit einem höheren Aktienanteil als 30 % und bis zu max. 65 % – strukturierte Anleihen oder Zertifikate ohne Kapitalgarantie und mit einer Bonität von AAA bis A- – offene Immobilienfonds mit Schwerpunkt Europa – offene Immobilienfonds mit globalem Schwerpunkt 	<p>Eine Anlage von kirchlichen Geldern <u>darf</u> bis zu 10 % des Kapitalvermögens betragen, wenn in 2. B. die 30 % noch nicht ausgeschöpft sind. (maximal 9% Aktienanteil am Gesamtkapitalvermögen)</p>

Rating-Tabelle

Moody's	Standard & Poor's	Fitch IBCA	Euro-Ratings	Bonitätseinstufung	
					investive Anlagen, Investmentgrade
Aaa	AAA	AAA	AAA	sehr gut	höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
Aa1	AA+	AA+	A+	sehr gut bis gut	hohe Zahlungswahrscheinlichkeit
Aa2	AA	AA	AA		
Aa3	AA-	AA	AA-		
A1	AA+	A+	A+	gut bis befriedigend	angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele gute Investmentattribute, aber auch Elemente, die sich bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können
A2	A	A	A		
A3	A-	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	BBB+	befriedigend	angemessene Deckung von Zins und Tilgung, aber auch spekulative Charakteristika oder mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen
Baa2	BBB	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-	BBB-		

Die Ratings der im Bestand gehaltenen Anleihen und die Gewichtung sind regelmäßig (mind. jährlich) zu überprüfen. Überschreitungen der Gewichtung müssen innerhalb von sechs Monaten ausgeglichen werden. Sollte ein Rating unterschritten werden, so muss diese Anleihe innerhalb von sechs Monaten aus dem Bestand verkauft werden.

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für das
Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte**

Evangelische Zionskirchengemeinde
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

§ 1

Die Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte vom 15. August 2005 (KABl. S. 409) wird aufgehoben.

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 24. November 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

§ 2

Die Satzung tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Düsseldorf, den 24. Oktober 2006

Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

**Satzung
der regionalen Arbeitsgemeinschaft
diakonische Träger in Düsseldorf**

§ 1

Entsprechend der Grundlage des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland und nach § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKIR in Düsseldorf (Kirchenkreise Nord/Süd/Ost) folgende Satzung zur gemeinsamen Zusammenarbeit in der Region.

Siegel

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde
Düsseldorf

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde
Düsseldorf

gez. Unterschriften

§ 2

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in der Region tätig sind, ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und unbeschadet ihrer Rechtsform.

Weitere Mitglieder können jederzeit nach Aufnahme in das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hinzutreten. Sie erklären ihren Beitritt zur regionalen Arbeitsgemeinschaft schriftlich.

§ 3

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber kommunalen Stellen, öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, wobei die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne davon unberührt bleibt,
- b) gegenseitige Information der Träger,
- c) Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zu Themen diakonischer Bedeutung,
- d) gemeinsame Aktionen in der Öffentlichkeit,
- e) Zusammenarbeit unter den Mitgliedern,
- f) Absprache über Vorschläge zur Besetzung örtlicher und kommunaler Gremien, Vertretung in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege und Verbesserung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.

(2) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind unbeschadet ihrer Rechtsform zur Zusammenarbeit aufgerufen. Dabei kommt der Förderung der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste durch die regionale Arbeitsgemeinschaft besondere Bedeutung zu. Die regionale Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Kirchengemeinden bei ihrer Beteiligung an Kollekten und Sammlungen für die übergemeindliche Diakonie im Sinne von § 7 Abs. 2 des Diakoniegesetzes.

§ 4

Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen und Vertretungen der Mitglieder untereinander sind zulässig. Jedes Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht von höchstens einem Mitglied bevollmächtigen lassen. Für schriftliche Beschlussvorlagen ist grundsätzlich eine Einlassfrist von mindestens fünf Tagen vorzusehen.

§ 5

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr zusammentreten. Sie ist bei Bedarf einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es erbittet.

§ 6

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse und Fachkonferenzen bilden:

- a) Ausschüsse können ständige oder temporäre Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen und beziehen sich vorwiegend auf § 3 Abs. 1 Ziffer c) und d).
- b) Fachkonferenzen, die gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer f) analog örtlicher und kommunaler Gremien gebildet werden. Die Fachkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung. In der Regel übernimmt der gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer f) ent-

sandte Vertreter der regionalen Arbeitsgemeinschaft den Vorsitz der jeweiligen Fachkonferenz.

Weitere Fachkonferenzen können gebildet werden. Sie treten bei Bedarf zusammen.

§ 7

Beschlüsse und Entscheidungen über öffentliche Erklärungen sollen im Konsens gefasst werden.

§ 8

Die Arbeitsgemeinschaft bestimmt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin, welcher oder welche für die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der zeitnahen Information ihrer Mitglieder verantwortlich ist.

Gehört die zur Geschäftsführung bestimmte Person nicht der Konferenz der Geschäftsführer der örtlichen Werke im Bereich des Diakonischen Werkes der EKIR an, so ist sie zu dieser Geschäftsführungskonferenz einzuladen und nimmt an ihr teil.

§ 9

Die Vertretung der Diakonie in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) berichtet in der Mitgliederversammlung. Über die regionale Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger ist eine angemessene Teilhabe der Mitglieder an der Willensbildung in der örtlichen LIGA zu gewährleisten.

§ 10

Die beteiligten Körperschaften der verfassten Kirche und von ihnen getragene regionale Werke werden die Besetzung in Fachausschüssen der Kommune oder in anderen örtlichen Ausschüssen, in denen sie kraft Gesetzes die Nominierungsbefugnis haben, im Benehmen mit der regionalen Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen.

§ 11

Zur Finanzierung der durch die Geschäftsführung der regionalen Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten ist ein Jahresplan und ein Budget aufzustellen, welches von den Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu übernehmen ist. Als möglicher Schlüssel der Finanzierungsanteile kann die Zahl der hauptberuflichen Vollzeitstellen dienen.

§ 12

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 4. November 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Düsseldorf, den 3. November 2005

Satzung „Soziale Friedensdienste Duisburg“ des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg

Präambel

1.

Die Evangelische Kirche in Duisburg nimmt in der Nachfolge ihres Herrn Jesus Christus ihre soziale und friedensethische Verantwortung wahr und ernst. Dabei organisiert sie soziale Friedensdienste. Sie bietet sich in Anerkennung des hohen Stellenwertes sozialer Erfahrungen bei der Identitätsfindung jungen Menschen als ein besonderer Lernort an. Dort werden soziale Lernprozesse praktisch durchlaufen und begleitend theoretisch reflektiert. Dazu eröffnet die Evangelische Kirche in Duisburg jungen Menschen die Möglichkeit, sich über einen begrenzten Zeitraum als hauptamtlich Mitarbeitende einzubringen. Auf diese Weise sollen sie die auch vom Evangelium gebotene Notwendigkeit sozialer und friedensethischer Arbeit in Kirche und Gesellschaft erkennen und ihre Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen erfahren können. Indem sie sich für Schwache engagieren, haben sie Teil am diakonischen Handeln der Kirche. Im Einzelnen sollen sie dabei besonders

- ihre Einstellung zu schwachen, kranken, alten Menschen und Minderheiten überprüfen,
- ihre Fähigkeit einüben, sich selbst in gesellschaftliche Prozesse einzubringen und in ihnen darzustellen,
- ihre Rolle in der Gesellschaft einschätzen lernen und ein sozialpolitisches Bewusstsein entwickeln können,
- Konflikte erkennen und bearbeiten lernen,
- sich beruflich orientieren und fachlich qualifizieren.

Sie haben damit Teil am diakonischen und friedensethischen Handeln der Kirche.

2.

Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg bietet als Träger soziale Friedensdienste an, die sich hinsichtlich der Dauer, des Dienstcharakters, der Dienstausrichtung und der Motivation der Mitarbeitenden unterscheiden. Folgende Angebotsformen sind eingerichtet:

1. Zivildienst

Zivildienstleistende leisten als Ersatz für den Kriegsdienst mit der Waffe einen Zwangsdienst und unterstehen dabei der bundesstaatlichen Dienstaufsicht (bundesstaatlichem Dienstrecht). Diesen Zwangsdienstleistenden bietet die Evangelische Kirche in Duisburg Beschäftigungsstellen in Kirchengemeinden und Einrichtungen an, die ihnen innerhalb des staatlich verordneten Rahmens Möglichkeiten des sozialen Lernens eröffnen. So sollen sie im staatlich verordneten Dienst sozialen Lerngewinn erfahren. Auch sollen sie jungen Männern die Gelegenheit geben, die Erkenntnisprozesse, die sie zur Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen geführt haben, fortzuführen und zu vertiefen. Zur Gewährleistung des Lernerfolges sind Praxisbegleitung und regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Zivildienstleistenden unerlässlich.

2. Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr sind freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit. Ihnen bietet die Evangelische Kirche in Duisburg Beschäftigungsstellen in Kirchengemeinden und Einrichtungen an, in denen sie über die sozialen Lerninhalte hi-

naus auch fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Das freiwillige soziale Jahr dient damit auch der Entscheidungsfindung bei der Berufswahl. Zur Gewährleistung des Lernerfolges sind Praxisbegleitung, regelmäßige Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unerlässlich.

3. Internationaler Dienst

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am internationalen Dienst sind freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit, die entweder von einem auswärtigen Heimort stammend im Raum der Evangelischen Kirche in Duisburg mitarbeiten oder aus Duisburg stammend an einem Lernort im Ausland tätig sind. Der internationale Dienst dient dem Erwerb ökumenischer Kompetenz im Sinne des Verständnisses für andere Kulturen und Völker.

3.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der sozialen Friedensdienste im Sinne der Präambel soll folgende Satzung dienen.

§ 1

Trägerschaft

Träger der „Sozialen Friedensdienste Duisburg“, folgend der SFD genannt, ist der Evangelische Kirchenkreis Duisburg. Er bietet eine Begleitung für Beschäftigungsstellen im Zivildienst und im freiwilligen sozialen Jahr an.

§ 2

Zugehörigkeit

(1) Dem SFD können evangelische Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie evangelische Einrichtungen unabhängig ihrer Rechtsform, folgend Zugehörige genannt, beitreten.

(2) Die Zugehörigkeit ist beim Vorstand des SFD schriftlich zu beantragen.

(3) Durch die Zugehörigkeit zum SFD übertragen die Zugehörigen dem SFD die Rechtsträgerschaft in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für den Zivildienst.

(4) Die Bezüge an die Zivildienstleistenden und Freiwilligen im freiwilligen sozialen Jahr, folgend Freiwillige genannt, werden vom SFD gezahlt.

(5) Für die durch den Zivildienst und das freiwillige soziale Jahr entstandenen Kosten (Sold, Bezüge, Material, Lehrgangskosten, Fahrtkosten etc.) tritt der SFD in Vorlage. Die Zugehörigen erhalten für die Stellen im freiwilligen sozialen Jahr nach Quartalsende eine Übersicht über die dem SFD entstandenen Kosten. Die Zugehörigen erhalten für die Stellen im Zivildienst nach Ende des Haushaltsjahres eine Übersicht über die dem SFD entstandenen Kosten. Die entstandenen Kosten sind dem SFD zu erstatten.

(6) Für jede Stelle werden der mit der Verwaltung beauftragten Stelle nach § 7 Abs. 1 die entstandenen Verwaltungskosten nach § 7 Abs. 2 durch die Zugehörigen erstattet.

(7) Die Zugehörigkeit ist kostenfrei. Sie endet auf Verlangen des Zugehörigen oder nach Aufhebung sämtlicher Stellen im Zivildienst und im freiwilligen sozialen Jahr.

(8) Die Zugehörigen verpflichten sich, ihre Zivildienstleistenden und Freiwilligen für die Teilnahme an Seminaren, Sitzungen und Treffen des SFD vom Dienst freizustellen.

(9) Die Zugehörigen verpflichten sich, die als beratende Mitglieder gewählten Zivildienstleistenden und Freiwilligen für

die Teilnahme an Sitzungen des Fachausschusses SFD vom Dienst freizustellen.

(10) Die Zugehörigen benennen Beauftragte sowohl für den Bereich Zivildienst als auch für den Bereich freiwilliges soziales Jahr. Für den Zivildienst und für das freiwillige soziale Jahr kann die gleiche Person beauftragt werden.

(11) Die Zugehörigen beschließen über die Besetzung der Stellen und teilen der nach § 7 Abs. 1 mit der Verwaltung beauftragten Stelle die von ihr benötigten Daten mit.

(12) Die Zugehörigen verpflichten sich, für jede Stelle eine Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen und diese dem Vorstand SFD zur Genehmigung vorzulegen. Bei Änderungen der Tätigkeiten ist die Arbeitsplatzbeschreibung zu aktualisieren und erneut genehmigen zu lassen.

(13) Die Zugehörigen verpflichten sich, die Zivildienstleistenden und/oder Freiwilligen in ihren Dienst einzuweisen und hierzu eine entsprechend ausreichende Einarbeitungszeit zu gewährleisten.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Die Dienstaufsicht über die Zivildienstleistenden und Freiwilligen in Bezug auf die zentrale Verwaltung und Abrechnung liegt bei der nach § 7 Abs. 1 mit der Verwaltung beauftragten Stelle. Diese umfasst insbesondere den Schriftverkehr mit dem Bundesamt für den Zivildienst, der Verwaltungsstelle für den Zivildienst beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie den für das freiwillige soziale Jahr zuständigen Ministerien. Die Personalakten werden bei der nach § 7 Abs. 1 mit der Verwaltung beauftragten Stelle geführt.

(2) Die Dienstaufsicht über die Zivildienstleistenden und Freiwilligen in Bezug auf den Einsatz nach Dienstplan, die Teilnahme an Aus- und Fortbildung sowie die Gewährung von Urlaub liegt bei den Beauftragten nach § 2 Abs. 10.

(3) Die Dienstaufsicht über die Zivildienstleistenden während der Treffen nach § 6 Abs. 1 sowie über die Freiwilligen während der Seminarwochen nach § 6 Abs. 2 liegt bei den nach § 4 Abs. 1 Buchstabe g) berufenen pädagogischen Begleitern.

(4) Die Fachbetreuung wird durch den Fachausschuss SFD wahrgenommen.

§ 4

Fachausschuss SFD

(1) Der Fachausschuss SFD leitet den SFD und hat folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt für die Ausführung der ihn betreffenden Beschlüsse der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg und berichtet ihr über seine Tätigkeit.
- b) Er legt in Anlehnung an die Bezüge der Zivildienstleistenden die Höhe des Entgeltes für die Freiwilligen fest.
- c) Er stellt im Sinne der Präambel Kriterien für die Beschäftigungsstellen auf.
- d) Er trägt Sorge für die Gestaltung der inhaltlichen Begleitung.
- e) Er erstellt den Vorschlag für den Haushaltsansatz und nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis.
- f) Er erstellt und bearbeitet den Rahmen für die Durchführung des Zivildienstes und des freiwilligen sozialen Jahres.
- g) Er beruft sowohl einen pädagogischen Begleiter oder eine pädagogische Begleiterin für den Zivildienst als auch für

das freiwillige soziale Jahr. Die Zivildienstleistenden und Freiwilligen haben das Recht, sich mit allen Fragen, die ihren Dienst betreffen, unmittelbar an den pädagogischen Begleiter oder die pädagogische Begleiterin zu wenden.

- h) Er wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b) und Buchstabe c).
- i) Er schlägt der Kreissynode nach Abs. 6 den oder die Vorsitzende des Fachausschusses vor.
- j) Er wählt den Vorstand nach § 5 Abs. 2.

(2) Der Fachausschuss SFD wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg von der Kreissynode gewählt. Dabei darf die Anzahl der Theologen oder Theologinnen die Anzahl der anderen Mitglieder nicht überschreiten. Der Nominierungsausschuss erhält zur Vorbereitung des Vorschlags hierzu eine Liste der Beauftragten nach § 2 Abs. 10. Die Amtszeit richtet sich nach Art. 32 Abs. 2 der Kirchenordnung.

(3) Im Fachausschuss SFD sollen vertreten sein:

- a) der oder die Vorsitzende nach Abs. 5,
- b) zwei Beauftragte der Beschäftigungsstellen mit Stellen im freiwilligen sozialen Jahr nach § 2 Abs. 10,
- c) der oder die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe g) berufene pädagogische Begleiter oder Begleiterin für das freiwillige soziale Jahr,
- d) zwei Beauftragte der Beschäftigungsstellen mit Zivildienststellen nach § 2 Abs. 10,
- e) der oder die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe g) berufene pädagogische Begleiter oder Begleiterin für den Zivildienst,
- f) zwei aus der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg gewählte Synodale,
- g) zwei durch den Kreissynodalvorstand Beauftragte. Dabei sollen der Synodalauftrag zur Beratung Wehrpflichtiger und der Zusammenhang zum ökumenischen Austausch berücksichtigt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder müssen Mitglieder der Kreissynode sein.

(4) An den Sitzungen des Fachausschusses SFD nehmen beratend teil:

- a) die Verwaltungsleitung oder ein mit der Sachbearbeitung beauftragter Mitarbeitender/eine Mitarbeitende der nach § 7 Abs. 1 mit der Verwaltung beauftragten Stelle,
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der aktiven Freiwilligen im freiwilligen sozialen Jahr und eine Stellvertretung,
- c) ein Vertreter der aktiven Zivildienstleistenden und ein Stellvertreter.

(5) Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachausschusses.

(6) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den SFD im Auftrag des Fachausschusses SFD und hat folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Tagung des Fachausschusses SFD vor.
- b) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Fachausschusses SFD und berichtet ihm über seine Tätigkeit.

- c) Er berät die dem SFD angeschlossenen Mitglieder sowie an einer Mitgliedschaft Interessierten.
 - d) Er entscheidet über die Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 2.
 - e) Er begleitet die verwaltungsmäßige Durchführung.
 - f) Er vertritt die Bereiche Zivildienst und freiwilliges soziales Jahr nach außen – insbesondere gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst, den für das freiwillige soziale Jahr zuständigen Ministerien und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.
 - g) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.
 - h) Er organisiert Informationsveranstaltungen.
 - i) Er fördert die Zusammenarbeit mit Schulen.
 - j) Er lenkt Konflikte zwischen Freiwilligen oder Zivildienstleistenden mit den Beschäftigungsstellen über die jeweils zuständige pädagogische Begleitung.
 - k) Er wirkt mit bei der Zuweisung von interessierten Freiwilligen und Zivildienstleistenden an die Beschäftigungsstellen.
 - l) Er berät die Beschäftigungsstellen, Zivildienstleistenden und Freiwilligen.
 - m) Er arbeitet zusammen mit den Regionalbetreuern oder Regionalbetreuerinnen des Bundesamtes für den Zivildienst, den zuständigen Sachbearbeitenden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie den zuständigen Sachbearbeitenden der für das freiwillige soziale Jahr zuständigen Ministerien.
 - n) Er genehmigt die Arbeitsplatzbeschreibungen nach § 2 Abs. 12.
 - o) Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand wird durch den Fachausschuss SFD gewählt. Dabei darf die Anzahl der Theologen oder Theologinnen die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem oder der Vorsitzenden des Fachausschusses SFD nach § 4 Abs. 6,
 - b) einem Mitglied des Fachausschusses SFD nach § 4 Abs. 3 Buchstabe b),
 - c) einem Mitglied des Fachausschusses SFD nach § 4 Abs. 3 Buchstabe d).
- (4) Beratend gehören dem Vorstand die nach § 4 Abs. 4 Buchstabe a) und b) beratenden Mitglieder des Fachausschusses SFD an.

§ 6

Pädagogische Begleitung

- (1) Die pädagogische Begleitung für den Zivildienst ruft die Zivildienstleistenden regelmäßig zur Information, Schulung und kritischen Auswertung ihres Dienstes zusammen. Die Teilnahme an dem Treffen ist für die Zivildienstleistenden unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 8 verpflichtend.
- (2) Die pädagogische Begleitung für das freiwillige soziale Jahr ruft die Freiwilligen im Verlaufe des freiwilligen sozialen Jahres zu fünf auf das Jahr verteilte Seminarwochen zur Information, Schulung und kritischen Auswertung ihres Dienstes zusammen. Die Teilnahme an dem Treffen ist für die Freiwilligen unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 8 verpflichtend.
- (3) Die pädagogische Begleitung berät sowohl Beschäftigungsstellen als auch Freiwillige oder Zivildienstleistende bei etwaigen Konflikten.

- (4) Die pädagogische Begleitung gibt dem Fachausschuss SFD einen Jahresbericht.

§ 7

Übertragung der Verwaltung

- (1) Der SFD überträgt die Verwaltungsgeschäfte an die Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg. Die Verwaltung wird gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe e) in Abstimmung mit dem Vorstand durchgeführt.
- (2) Die Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg legt die Höhe der Verwaltungskosten fest.
- (3) Die Verwaltungsleitung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg unterzeichnet Vereinbarungen, Verlängerungsvereinbarungen und Aufhebungsvereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr sowie Kündigungen von Vereinbarungen im Namen des Fachausschusses SFD.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
- (2) Die Satzung „Sozialer Friedensdienst Duisburg“ im Bereich des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg mit Genehmigung durch die Kirchenleitung vom 7. März 1977 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Zugehörige nach Satzung des SFD vom 7. März 1977 bleiben ohne schriftlichen Antrag Zugehörige des SFD und erkennen diese Satzung an.

Duisburg, den 14. November 2006

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 13. Dezember 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Kirchenmusik im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Auf Grund von Art. 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel auf ihrer Tagung am 4. November 2006 einen Fachausschuss für Kirchenmusik gebildet und folgende Satzung beschlossen:

In und durch Musik, gesungen und gespielt, vermittelt sich das Evangelium, lebt und äußert sich christlicher Glaube.

Kirchenmusik ist in der evangelischen Kirche unverzichtbar, weil sie dem Lobe Gottes und der Verkündigung dient.

Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinden für die örtliche kirchenmusikalische Arbeit fördert die Kreissynode die Kirchenmusik durch diesen Fachausschuss.

§ 1

Aufgaben und Rechte

Der Fachausschuss für Kirchenmusik hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Behandlung von Kirchenmusik betreffenden Themen,
2. Koordinierung kirchenmusikalischer Aktivitäten der Gemeinden,
3. Förderung gemeindeübergreifender kirchenmusikalischer Tätigkeiten,
4. Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender und Förderung der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung,
5. Planung von und Mitwirkung bei kreiskirchlichen Veranstaltungen (besondere Gottesdienste, Seminare, Projektarbeit),
6. Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises, der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit,
7. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit,
8. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit,
9. Beratungs- und Verfügungsrecht in Bezug auf die kreiskirchliche Haushaltsstelle Kirchenmusik; Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgenommen,
10. Bericht über die Arbeit des Fachausschusses an die Kreissynode.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall nach Anhörung des Ausschusses oder seiner/seiner Vorsitzenden und der betroffenen Hauptamtlichen auf der Kirchenkreisebene an sich ziehen, Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Ausschuss wird von der Kreissynode gewählt.
2. Dem Ausschuss sollen angehören:
 - 2.1 je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises, für die nach Möglichkeit eine Stellvertretung zu benennen ist,
 - 2.2 ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes (Stellvertretungsregelung entsprechend 2.1),
 - 2.3 die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor,
 - 2.4 die von der Kreissynode berufenen Synodalbeauftragten für Gottesdienst und Kindergottesdienst,

2.5 bis zu drei vom Fachausschuss zu benennende sachkundige Personen, die zum Presbyteramt befähigt sind.

§ 4

Vorsitz

1. Der Fachausschussvorsitz und seine Stellvertretung werden von der Kreissynode auf Vorschlag des Fachausschusses aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen Mitglieder der Kreissynode sein oder die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
2. Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei wird sie oder er von Fachausschussmitgliedern sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand von den Mitarbeitenden der Verwaltung unterstützt.
3. Die oder der Vorsitzende wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern sie oder er ihr nicht ohnehin schon angehört.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuss trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe der Termine reicht eine 8-Tage-Frist zur Mitteilung über die Tagesordnung.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Der Ausschuss kann durch Beschluss Gäste zu den Beratungen einladen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand innerhalb von vier Wochen nach Sitzungstermin zuzusenden ist.

§ 6

In-Kraft-Treten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Bonn, den 4. November 2006

Siegel

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Bad Godesberg-Voreifel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 1. Dezember 2006
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen hat auf Grund von § 5 Nr. 2 Buchstabe q der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen folgende Satzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen vom 23. August 2005 (KABI. 2006 S. 333) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben werden auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Umgelegt werden alle Ausgaben unter Gegenrechnung der erzielten eigenen Einnahmen. Der Umlagebetrag wird zur Hälfte entsprechend dem für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Kirchensteuerverteilungsschlüssel und zur Hälfte nach der „Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen ... der Kirchengemeinden ...“, Ziffern 1–3, 6–10, 12–14, in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Stichtag für die Erhebung nach der Stellenbewertungsverordnung ist jeweils der 31. August des Vorjahres.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

26. September 2006

Evangelischer Gemeindeverband
Opladen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Dezember 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am 31. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Köln vom 6. bis 10. Juni 2007

699055

Az. 06-51:DEKT2007

Düsseldorf, im Dezember 2007

Für die Teilnahme am 31. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Köln gibt es für Angestellte die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung gemäß § 52 Abs. 6 BAT-KF, sofern nicht dringende

dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Gleiches gilt für Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß § 33 Abs. 7 Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter. Für Beamtinnen und Beamte kann Sonderurlaub gemäß § 4 der Sonderurlaubsverordnung gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Wir bitten alle kirchlichen Arbeitgeber innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland, von den vorgenannten Regelungen großzügig Gebrauch zu machen und, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Sonderurlaub bzw. die Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Wir freuen uns, dass der Kirchentag in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu Gast ist und würden die Teilnahme möglichst vieler kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrüßen. Es ist daher grundsätzlich von einem gesamtkirchlichen Interesse an der Teilnahme am Kirchentag auszugehen.

Weitere Informationen zu Bildungs- und Sonderurlaub können auf der Homepage des Kirchentages unter www.kirchentag.de abgerufen werden.

Das Landeskirchenamt

Termine Arbeitskreis für Baufragen

701280

Az. 04-21-51:C/02

Düsseldorf, 14. Dezember 2006

Der landeskirchliche Arbeitskreis für Baufragen ist vom Landeskirchenamt berufen worden, um die Landeskirche und die Kirchenkreise in kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu beraten.

Der Arbeitskreis ist interdisziplinär aus den Bereichen Theologie, Architektur, Kunst, Denkmalpflege und anderen Fachberaterinnen und Fachberatern zusammengesetzt. Daneben sind Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und die mit der Bauberatung befassten Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes stimmberechtigte Mitglieder. Den Vorsitz führt zurzeit Superintendent Breitbarth vom Kirchenkreis Niederberg.

Der Arbeitskreis betrachtet die Förderung guten Bauens und die Förderung der bildenden Kunst als seine Aufgaben. Er trägt Sorge dafür, dass die besondere Ausstrahlung kirchlicher Gebäude als eine Form der Verkündigung in ihrer Qualität gewahrt bleibt. Er berät die Kirchenleitung bei landeskirchlichen Bauaufgaben und unterstützt die landeskirchliche Bauberatung der Kirchengemeinden. Zu diesem Zweck formuliert der Arbeitskreis Stellungnahmen zu:

- Neubauten von Gemeindezentren, Kirchen und Kapellen,
- Umgestaltungen und Erweiterungen von Gottesdienststätten,
- Entwürfen bildender Künstler für Ausstattungsgegenstände gottesdienstlicher Räume,
- Entwürfen für künstlerische Verglasungen von Gottesdienststätten,
- anderen Bauaufgaben besonderer Bedeutung je nach Ermessen der Bauberatung.

Der landeskirchliche Arbeitskreis für Baufragen möchte in einem möglichst frühen Entwurfsstadium (Vorplanung) betei-

ligt werden. Presbyteriumsbeschlüsse zur Realisierung des Projektes sind hierzu nicht zwingend erforderlich. Die zur Beurteilung des Entwurfes notwendigen Unterlagen (Pläne, Fotos, Modell, Baubeschreibung, Materialangaben etc.) sind der landeskirchlichen Bauberatung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten. Die Sitzungstermine werden jährlich im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Zu den Beratungen des landeskirchlichen Arbeitskreises für Baufragen erhält die betroffene Kirchengemeinde (oder der Kirchenkreis) eine schriftliche Einladung mit ungefährer Uhrzeit für die Beratung ihres Projektes. Der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin sollte gemeinsam mit den Vertretern und Vertreterinnen der Kirchengemeinde an den Beratungen teilnehmen. Das für den Kirchenkreis zuständige örtliche Dezernat wird ebenfalls zur Sitzung eingeladen.

Im Anschluss an die Beratung wird vom Arbeitskreis ein schriftliches Protokoll erstellt und der Kirchengemeinde auf dem Dienstweg zugestellt. Das Beratungsergebnis ist Grundlage für die weitere Begleitung des Projektes durch die Bauberatung und schließlich für die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Der Arbeitskreis kann sich eine Wiedervorlage nach eventuell notwendiger Überarbeitung des Entwurfes vorbehalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Landeskirchenamt
Zentrale Liegenschaftsverwaltung – Bauberatung
Tel.: (02 11) 45 62 660 oder 659
E-Mail: ZLV@EKiR-LKA.de

Um den Gemeinden ihre Zeitplanung zu erleichtern, geben wir die Tagungstermine für 2007 bekannt:

19. März 2007
11. Juni 2007
3. September 2007
26. November 2007

Für den Entwurf der Tagesordnung müssen die Pläne drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Bauberatung der Zentralen Liegenschaftsverwaltung vorliegen.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf Fortbildungsangebote außerhalb des Pfarrerfortbildungsprogramms

701735 Az. 11-45-0 Düsseldorf, 14. Dezember 2006

Wir möchten auf Fortbildungsangebote außerhalb des Pfarrerfortbildungsprogramms hinweisen:

Fortbildung in Jerusalem – Seminarwochen 2007

1. Rabbinat und Pfarramt. Ausbildung, Berufsbild, Tätigkeitsfelder

Kooperation mit dem VELKD-Kolleg Pullach

Es gab Zeiten, da war der Talar eines protestantischen Pfarrers von dem eines Rabbiners nur schwer zu unterscheiden. Auch heute noch scheinen die Aufgaben beider Professionen und die Erwartungen an ihre Träger (und Trägerinnen) ganz ähnlich zu sein. Durch die Begegnung mit Rabbinern und Rabbinerinnen unterschiedlicher jüdischer Strömungen wird das Seminar hier zu einer Differenzierung führen.

Welche Aufgaben bestimmen den Alltag (und Feiertag) der Rabbiner, wie werden sie darauf vorbereitet? Worin unterscheiden sich die Rollen von Rabbinern und Pfarrern? Auf dem Programm stehen weiter das Kennenlernen verschiedener Einrichtungen sowie Studium, Reflexion und mehrere Exkursionen.

Termin: 5. bis 17. März 2007
Leitung: PD Dr. Martin Vahrenhorst (Jerusalem),
Dr. G. Wasserberg (Pullach)
Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer
Kosten: 845,00 Euro ohne Flug
(100,00 Euro Ermäßigung bei DZ)

2. Jüdisches Lernen

Lehren und Lernen genießen im Judentum seit jeher hohes Ansehen: Die Tora als Buch der „Weisung“, die Synagoge als „Schule“, die Rabbiner als „Lehrer Israels“ u.a.m. zeigen dies an.

Die Studienwoche fragt nach diesen Traditionen, fragt aber vor allem nach jüdischem Lehren und Lernen im modernen Staat Israel. Wie sind Schulwesen und jüdische Erziehung in der Schule heute organisiert? Welche Rolle spielen jüdische Fächer im Curriculum? Wie verstehen Lehrerinnen und Lehrer dieser Fächer ihre Aufgabe? Wie und wo kommen Traditionen jüdischen Lernens in der Gegenwart zur Geltung? Diese und andere Fragen werden erschlossen durch Impulsvorträge und die Beschäftigung mit Texten, durch Gespräch mit israelischen Lehrerinnen und Lehrern ebenso wie durch den Besuch von Schulen im Stadtgebiet Jerusalem.

Termin: 16. bis 24. April 2007
Leitung: PD Dr. Martin Vahrenhorst (Jerusalem),
Prof. Dr. B. Schröder (Saarbrücken)
Kosten: 570,00 Euro ohne Flug
(55,00 Euro Ermäßigung bei DZ)

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.studium-in-israel.de.

Die Studienreisen werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland als Pfarrerfortbildung anerkannt und können bezuschusst werden.

Das Landeskirchenamt

Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

Az. 04-14-22 Düsseldorf, 4. Dezember 2006

Der gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an. Es handelt sich hierbei um eine Wiederholung der Veranstaltung vom 8. Mai 2006, für die leider wegen großer Nachfrage nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Es findet statt am

19. März 2007
von 10.00 Uhr bis ca. 15.30 Uhr,
Film Funk Fernsehzentrum – FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.

Folgendes Programm ist vorgesehen:
Ab 9.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i.R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
(KRR'in Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
(LKOAR Huget, Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz
(LKOAR Huget, Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“ am Nachmittag

(Betriebsbeauftragter Herr Nagel von der Lippischen Landeskirche, Referentin Frau Junker vom Diakonischen Werk der Evangelische Kirche von Westfalen)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 45,00 Euro.

Zielgruppe:

Neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 13. Februar 2007 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21.

Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Rüstzeit 2007 für Küsterinnen und Küster

698990

Az. 13-62:0001

Düsseldorf, 28. November 2006

Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster im Haus Bierenbach in 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal vom 4. Juni 2007 bis 8. Juni 2007.

Referentin: Frau Hermanns
Jüdische Gemeinde Duisburg

Thema: „Der Glaube unserer Väter“
Jüdisches Leben – gestern und heute

Teilnehmerbeitrag: 210,00 Euro

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen, per Post oder E-Mail.

Anmeldungen bitte an: Manfred Heller
Bebelstraße 232
46049 Oberhausen
Tel. (02 08) 8 48 46 56
E-Mail: heller@kirche-alstaden.de

Es stehen insgesamt nur 20 Plätze zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt nach Posteingang.

Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

Nach § 8 Abs. 2 der Küsterordnung sollen die Küsterin und der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küsterinnen und Küster teilnehmen. Zur Teilnahme an der Rüstzeit sollen der Küsterin und dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 9 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Der Teilnehmerbeitrag muss bis spätestens 3. April 2007 auf das Konto der arkk bei der KD-Bank eG, Duisburg, Konto Nr. 1011684013, BLZ 35060190, eingezahlt sein.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen

702187 Az. 43-0

Düsseldorf, 13. Dezember 2006

Management in Jugendarbeit und Gemeinde (dreiteilige Fortbildung in 2007)

In dieser dreiteiligen Langzeitfortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit als auch für Pfarrerinnen und Pfarrer wird in unterschiedliche Aspekte des Managements eingeführt. Dabei wird betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen vermittelt und auf das eigene Arbeitsfeld übertragen.

1. Woche

7. bis 11. Mai 2007

I. Einführung in die Theorien des Managements

II. Betriebswirtschaftliches Basiswissen

1. Kostentheorien
2. Kostenrechnung
3. Controlling

III. Grundzüge der steuerlichen Gemeinnützigkeit

IV. Zeitmanagement

V. Marketing

1. Grundlagenwissen
2. Kirche und Marketing
3. Marketing-Regelkreis
4. Marketing-Instrumente

2. Woche

17. bis 21. September 2007

I. Projektmanagement

II. Qualitätsmanagement

1. Total-Quality-Management
2. Selbstevaluation
3. Balanced Scorecard

III. Change Management

IV. Persönliche Karriereentwicklung

3. Woche

12. bis 16. November 2007

I. Personalführung und Ehrenamtliche führen

II. Fundraising

III. Kirchliches Arbeitsrecht

IV. Marktforschung

V. Kirche und Management – ein Widerspruch?

Die Kosten betragen für die komplette Fortbildungsreihe inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kurskosten 895,00 Euro.

Bei evtl. Rückfragen steht Ihnen Herr Sonntag, Tel. (0 26 81) 95 16 - 21, zur Verfügung.

Ebenfalls versenden wir gerne einen ausführlichen Flyer:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen, Dieperzbergweg 13 – 17, 57610 Altenkirchen, Fax: (0 26 81) 7 02 06, E-Mail: info@lja.de.

Das Landeskirchenamt

**Rechtssammlung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom
15. Juli 2005; 598605; Az. 04-52:0001
und Nr. 9 vom 15. September 2006; 678532;
Az. 04-52:0001**

702484

Az. 04-52:0001

Düsseldorf, 14. Dezember 2006

Die Evangelische Kirche im Rheinland beteiligt sich an einem Projekt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Digitalisierung von Rechtssammlungen und Amtsblättern, in dem sich insgesamt sechs Landeskirchen sowie die EKD zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen haben. Nach dem derzeitigen Stand wird das Projekt für die Evangelische Kirche im Rheinland im März 2007 endgültig umgesetzt werden können.

Ab diesem Zeitpunkt wird die Rechtssammlung in folgenden Versionen verfügbar sein:

- Rechtssammlung in Papierform als Lose-Blattsammlung (wie bisher),
- Rechtssammlung auf CD-ROM inkl. aller Kirchlichen Amtsblätter ab Jahrgang 2001,
- eine eigene Internet-Seite mit einer digitalen Rechtssammlung; durch Einbindung des Dienstes von LexisNexis weiterhin Zugriff auf das gesamte Bundesrecht und wichtige Rechtsakte des EU-Rechts, auf alle 16 Landesrechte, z. T. mit Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, auf Urteile der staatlichen Gerichtsbarkeit, auf tagesaktuelle Informationen aus den Bereichen Recht, Justiz und Literatur.

Die Bezieherinnen und Bezieher erhalten dann eine vollständig gedruckte Neuauflage (Bearbeitungsstand Dezember 2006) inkl. eines Ordners „Band 3“ zum Preis einer Ergänzungslieferung und zusätzlich einmalig eine CD-ROM der Rechtssammlung, um dieses neue Produkt kennen zu lernen. Weiterhin erhalten die Bezieherinnen und Bezieher die Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) für einen Testaccount, um auf die Internetversion der Rechtssammlung zugreifen und die Funktionalitäten ausprobieren zu können. Dieser kostenlose Zugang wird jedoch nur für eine bestimmte Zeit verfügbar sein.

Zukünftig wird zu jeder Ergänzungslieferung eine CD-ROM auf dem jeweils aktuellen Stand erscheinen. Die Internetversion kann darüber hinaus wesentlich aktueller Gesetzesänderungen darstellen, da es der Redaktion zukünftig möglich sein wird, Änderungen zeitnah online einzupflegen.

Zukünftig gestalten sich die Preise für die Abonnements folgendermaßen:

Papierversion (unverändert)	28,00 € (im Jahr 56,00 € für 2 Erglfg.)
CD-Version	28,00 € (im Jahr 56,00 € für 2 Erglfg.)
Online/inkl. LexisNexis	79,00 € (1x jährlich)

Die Kombination mehrerer Produkte ist möglich:

Papierversion + CD	38,00 € (im Jahr 76,00 € für 2 Erglfg.)
Papierversion + Online	48,00 € (im Jahr 96,00 € für 2 Erglfg.)
CD + Online	48,00 € (im Jahr 96,00 € für 2 Erglfg.)

Premiumpaket (Papier + CD + Online) 99,00 € (1x jährlich)

Für den künftig fortlaufenden Bezug der Rechtssammlung auf CD-ROM sowie eines weitergehenden Zugriffes auf die Internetversion über den Ablauf des Testaccounts hinaus wenden Sie sich bitte an:

Herrn Köhler, Tel (02 11) 45 62-3 26;
E-Mail: Sebastian.Koehler@ekir-lka.de.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder
Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

702370

Az. 02-10-11:1503508

Düsseldorf, 13. Dezember 2006

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Herrensohr, Kirchenkreis Ottweiler, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

702367

Az. 02-10-11:1503503

Düsseldorf, 13. Dezember 2006

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Dudweiler, Kirchenkreis Ottweiler, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

702375

Az. 02-10-11:1504905

Düsseldorf, 13. Dezember 2006

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, Kirchenkreis Wuppertal, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

702376

Az. 02-10-11:1504917

Düsseldorf, 13. Dezember 2006

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Wuppertal, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Christiane Böcker am 12. November 2006 in der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer z.A. Arne Dembek am 5. November 2006 in der Kirchengemeinde Hammerstein, Kirchenkreis Wuppertal.

Prädikant Dieter Gatzke, Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf, Kirchenkreis Aachen, am 8. Oktober 2006.

Prädikant Reinhard Krüger, Kirchengemeinde Betzdorf, Kirchenkreis Altenkirchen, am 12. November 2006.

Prädikant Burkhard Schlingermann, Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, am 12. November 2006.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Sonderdienst Karin Kammann sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Matthias Immer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Christian Justen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Silvia Schaake in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Heidrun Viehweg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Matthias Immer mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hochheide (Entlastung des Superintendenten), Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Christian Justen mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Birkenfeld (Entlastung des Superintendenten), Kirchenkreis Birkenfeld.

Pfarrer Martin Lipsch mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mendig, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrerin Silvia Schaake mit Wirkung vom 15. Dezember 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flammersfeld, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrerin Heidrun Viehweg mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen, Kirchenkreis Essen-Süd.

Freistellung:

Pfarrer Achim Reinstädtler mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 für einen Dienst als Dozent am Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung Wuppertal.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Martin Großmann, kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen des Kirchenkreises Aachen, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Aachen.

Die Wahl der Pfarrerin Almuth Koch-Torjuul, Kirchengemeinde Frechen, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Köln-Süd.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans Assenmacher vom Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, Ev. Verwaltungsamt Bonn, zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Astrid Ducqué von der Kirchengemeinde Weiden, Evangelisches Gemeindeamt Köln-West, zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Ina Ebert von der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Peter Engels vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zum Studiendirektor i.K.

Birgit Gräser vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zur Oberstudienrätin i.K.

Michael Kempen-Fischbach vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i.K. unter Aushandigung eines Anstellungsvertrages.

Anette Niefindt-Umlauff vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zur Studiendirektorin i.K.

Andreas Stümer vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zum Studiendirektor i.K.

Überleitungen:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Rolf Hambüchen vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Süd in den Dienst des Ev. Gesamtverbandes in Düsseldorf.

Kirchengemeinde-Amtmann Ralf Söhnchen vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Süd in den Dienst des Ev. Gesamtverbandes in Düsseldorf.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Uwe Ralf John mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Reinhard Albrecht mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Pfarrer Albrecht Bieri, Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Pfarrer i.W. Stephan Busch, Kirchenkreis Wuppertal, mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Pfarrer Holger Dymke, 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Pfarrer i.W. Jörg-Ulrich Minx mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Bernhard Rüst vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum 1. Januar 2007.

Pfarrer Robert Wachowsky, Heiland Kirchengemeinde Bad Godesberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2007.



*Du leitest mich nach deinem Rat
und nimmst mich am Ende mit Ehren an.
Psalm 73,24*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Richard Horn am 13. November 2006 in Marienheide, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kotthausen, geboren am 25. September 1910 in Lodz, ordiniert am 25. Oktober 1936 in Warschau.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eine 14. Pfarrstelle (Erteilung von Ev. Religionsunterricht) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Alpen, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Heckinghausen, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wupperfeld, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibung:

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht mit Wirkung vom 1. Februar 2007 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an der Asklepios Kinderklinik mit Deutschem Kinderherzzentrum in Sankt Augustin, die mit einem Dienstumfang von 50 % wieder besetzt werden soll. Die Klinik ist eine Einrichtung der überregionalen Spitzenversorgung mit etwa 200 stationären Plätzen, einem Sozialpädiatrischen Zentrum und neun Fachabteilungen. Der Kreissynodalvorstand sucht eine Persönlichkeit, die konkrete Vorstellungen von Seelsorge und Kooperation im Kinderkrankenhaus besitzt, die die spezifischen Belastungen der Kinderkrankenseelsorge kennt, deren Verständnis von Seelsorge einen pastoralpsychologischen Ansatz reflek-

tiert, deren Seelsorgepraxis ökumenisch ausgerichtet ist, die Positionen eines christlichen Menschenbildes auch im zunehmend wirtschaftlich geprägten Krankenhausbetrieb zu vertreten vermag, die bereit ist, sich in den medizinethischen Diskurs einzubringen (Ethikkomitee). Der Kreissynodalvorstand erwartet die kollegiale Zusammenarbeit mit der Pfarrerin zur Anstellung vor Ort, die das evangelische Projekt ehrenamtlicher Geschwisterbetreuung „Atempause“ leitet sowie mit dem katholischen Diakon. Die Teilnahme an der jährlichen Fachkonferenz für Seelsorge an Kinderkliniken und auf Kinderstationen ist verpflichtend, ebenso eine regelmäßige, vom Anstellungsträger finanzierte Supervision. Erwartet wird die Bereitschaft zur Fortbildung in KSA oder einer Seelsorgeausbildung mit vergleichbaren Standards. Richten Sie Ihre Bewerbungen bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrer Hans Joachim Corts, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, Tel. (0 22 41) 54 94-44. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Pfarrer Reinhard Behnke, Tel. (02 28) 23 52 04.

Stellenausschreibung:

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. August 2007 zwei Auszubildende für den Beruf der/des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten. Die dreijährige Ausbildung umfasst neben den theoretischen (schulischen) Ausbildungsblöcken im Erich Brost Berufskolleg in Essen abwechselnd mehrere fachpraktische Ausbildungsabschnitte in den verschiedenen Abteilungen des Landeskirchenamtes und in Verwaltungseinheiten der Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreise. Außerdem besuchen Sie die kirchlichen Verwaltungslehrgänge, die neben den allgemeinen Fachkenntnissen auch spezifisch kirchliche Aspekte als Grundvoraussetzung für die kirchliche Verwaltungstätigkeit vermitteln. Einstellungsvoraussetzung für diese drei-jährige Ausbildung ist der Abschluss einer Realschule oder Wirtschaftsschule, der erfolgreiche Besuch der 10. Klasse eines Gymnasiums oder der qualifizierende Hauptschulabschluss. Wenn Sie Interesse an dieser Ausbildung haben, evangelisch sind und sich Ihrer Kirche verbunden fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und letztes aktuelles Zeugnis) bis zum 1. Februar 2007 an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, z.Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lk.-Amtfrau Britta Mieschala unter der Tel. (02 11) 45 62 – 3 41 zur Verfügung. Frauen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Schwerbehinderten ist ausdrücklich erwünscht.

Literaturhinweise:

1735: Die Zeit der Freimachung ist da. **Eine neue Quelle zur Elberfelder und Ronsdorfer Geschichte**, hg. von Günter Twardella. Titz-Rödingen: B-Verlag 2006, 141 S., Abb.

(Schriften zur Geschichte der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf ; 9)

ISBN 978-3-931395-21-6

Kirchberg und seine Schulen. Bd. 3: **Kindergärten in Kirchberg**, Hg.: Evangelische und Katholische Kirchengemeinde Kirchberg. Red.: Manfred Stoffel. Kirchberg 2006, 211 S., Abb.

(Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Kirchberg 9)

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Johannes Rau: Wer hofft, kann handeln. Gott und die Welt ins Gespräch bringen. **Predigten**, Matthias Schreiber (Hg.). Holzgerlingen: Hänssler 2006, 142 S. (Hänssler-Hardcover) ISBN 978-3-7751-44

Holger Weitenhagen: „Wie ein böser Traum ...“. **Briefe rheinischer und thüringischer evangelischer Theologen im Zweiten Weltkrieg aus dem Feld**. Bonn: Habelt 2006, XX, 460 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 171) ISBN 978-3-7749-3392-7

Matthias Ludwig u. Horst Schwebel: „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ...“. **Texte zur Erhaltung und Nutzung von Kirchengebäuden**. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2006, VIII, 231 S., Abb. (Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 130 (2003) Lfg. 2) ISBN 978-3-579-01633-7